



EGMR: STOICA V. ROMANIA

(NR.42722/02)

Verletzung eines jungen Roma während einer Auseinandersetzung

Urteil der Kammer der 3. Sektion vom 04.03.2008 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Stoica v. Romania (Nr. 42722/02), rechtskräftig am 04.06.2008.

Betroffener Staat:

- Rumänien

Verletzung von:

- Art. 3 und Art. 14 i.V.m. Art. 3 EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Der Beschwerdeführer lebt in Gulia, einem Dorf mit 80% Roma Bevölkerung. Der stellvertretende Bürgermeister führte eines Abends zusammen mit etlichen Polizisten in einer Bar in Gulia eine Kontrolle der Dokumente des Barbesitzers durch. Dabei kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Polizisten und den zwanzig bis dreissig Roma, die sich am Eingang der Bar versammelt hatten. Die darauf folgenden Ereignisse werden von den Parteien nicht einheitlich beschrieben.

Version des Beschwerdeführers

Die Polizisten fragten einen Roma am Eingang, ob er „ein Zigeuner oder Rumäne“ sei. Als dieser antwortete er sei ein Zigeuner, sagte der stellvertretende Bür-

germeister zu den Polizisten sie sollten ihm und den anderen Roma eine „Lektion erteilen“. Die Polizisten griffen die Roma an und schlugen sie. Der Beschwerdeführer, der zu dem Zeitpunkt 14 Jahre alt war, verliess gerade ein Geschäft in der Nähe der Bar und versuchte zusammen mit anderen Kindern wegzurennen. Polizist D.K. stellte ihm dabei ein Bein, schlug auf ihn ein und warf ihn in einen Strassengraben. Der Beschwerdeführer rief dem Polizisten zu, dass er vor Kurzem am Kopf operiert worden war und dass die Schläge lebensgefährlich für ihn sein könnten. Der Polizist schlug dennoch weiter auf ihn ein, bis der Beschwerdeführer das Bewusstsein verlor. Mehrere Zeugen, darunter Klassenkameraden des Beschwerdeführers, konnten den Zwischenfall beobachten. Die Polizisten wurden gehört, wie sie rassistische Sprüche und Bemerkungen gegenüber den Roma fallen liessen.

Version des Staates

Der stellvertretende Bürgermeister trat zusammen mit einem Polizisten in die Bar ein und beschwerte sich beim Besitzer über den ungepflegten Zustand des Lokals und die Tatsache, dass dort exzessiver Alkoholkonsum zugelassen wurde. Während der Diskussion mit den Polizisten hielt der Besitzer die am Eingang versammelten Kunden dazu an, die Polizisten anzugreifen. Das Verhalten der Roma wurde aggressiv und die Polizisten gingen schnell zu ihren Autos und fuhren weg. Das Auto vom stellvertretenden Bürgermeister, der als Letzter das Lokal verliess, wurde von den Roma mit Schlagstöcken traktiert.

Die Fakten

Eine Untersuchung wurde eröffnet. Der Beschwerdeführer wurde mit einer Hirnverletzung diagnostiziert und nach einer weiteren Operation mit einer Behinderung ersten Grades, wonach er ständige Aufsicht und einen Betreuer benötigte.

Mehrere Augenzeugen sagten in den folgenden Tagen über das Geschehene aus. Der Vater des Beschwerdeführers reichte im Namen seines Sohnes Anzeige gegen die Polizisten bei der Militärstaatsanwaltschaft ein. Die Polizisten reichten keine Anzeige wegen des Vorfalls ein, mit der Begründung, es habe sich beim Verhalten der Roma um „typisches Zigeuner-Verhalten“ gehandelt.

Die Polizisten und einige Augenzeugen wurden befragt. Die Polizisten gaben an, dass sie niemanden geschlagen und den Ort schnell wieder verlassen hatten. Der Polizist D.K. gab an, er habe den Beschwerdeführer nicht geschlagen und habe an dem Tag seinen Schlagstock gar nicht dabei gehabt. Einige Zeugen gaben an, dass bei dem Vorfall keine Gewalt von Seiten der Polizei stattgefunden hatte.

Die Polizei leitete die Ermittlung mit der Empfehlung an den Staatsanwalt weiter, das Verfahren einzustellen. Der Militärstaatsanwalt befragte einige Zeugen nochmals und entschied schliesslich kein Strafverfahren einzuleiten, da die vermeintliche Gewalttat gegen den Beschwerdeführer nicht bewiesen werden könne.

Der Beschwerdeführer reichte schliesslich eine Beschwerde am EGMR wegen Verletzung von Art. 3, Art. 6 § 1, Art. 13 und Art. 14 EMRK ein.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 3 EMRK

Der Staat macht geltend, dass die Verletzungen des Beschwerdeführers nicht von den Polizisten verursacht worden waren. Ausserdem gibt er an, dass die Aussagen der Zeugen widersprüchlich seien und deshalb keine klare Schlussfolgerung zulassen.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass genügende Beweise vorgelegen hatten um festzustellen, dass der Gewaltakt durch die Polizei ausgeführt worden war. Ausserdem habe der Staat keine andere Erklärung für seine Verletzungen geliefert.

Das Gericht erklärt, dass die schwere Verletzung des Beschwerdeführers, unabhängig vom Täter, eine unmenschliche Behandlung gemäss Art. 3 EMRK darstellt.

Wenn eine Person eine Misshandlung durch die Polizei meldet, so ist der Staat verpflichtet eine angemessene Untersuchung durchzuführen, was in diesem Fall auch geschehen ist. Es steht fest, dass die Zeugenaussagen widersprüchlich waren und dass die durchgeführte Untersuchung nicht auf eine polizeiliche Gewaltanwendung hinwies. Das Gericht stellt jedoch fest, dass im Rahmen der Untersuchung nur drei der zwanzig bis dreissig Zeugen befragt wurden und dass deren Aussagen mit der Begründung verworfen wurden, sie seien parteiisch und unglaubwürdig. Die Zeugen wurden demnach nach Meinung des Gerichts nicht angemessen befragt.

Verdächtig erscheint auch, dass die betroffenen Polizisten den vermeintlichen Angriff der Roma nicht melden oder anzeigen wollten. Des Weiteren wurden der oder die Verantwortlichen für die Verletzungen des Beschwerdeführers nie iden-

tifiziert, was – wenn man bedenkt, dass der Beschwerdeführer damals minderjährig war und gerade eine Operation hinter sich hatte - gravierend ist.

Aus den obengenannten Gründen und den Beweisen, die dem Gericht vorliegen, entscheidet das Gericht, dass der Staat keine befriedigende Erklärung für die Verletzungen des Beschwerdeführers vorgebracht hat, die darauf hinweisen würden, dass diese nicht durch die Polizei ausgeführt worden waren. Die Verletzungen waren das Resultat von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, Art. 3 EMRK wurde somit verletzt.

Ebenso stuft das Gericht die durchgeführte Untersuchung des Vorfalls und der Verletzungen des Beschwerdeführers als mangelhaft ein. Art. 3 EMRK wurde auch im verfahrensrechtlichen Aspekt verletzt.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 6 § 1 EMRK

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass er aufgrund des Entscheids des Staatsanwaltes keine Zivilklage erheben konnte. Die Beschwerde wird in diesem Punkt abgelehnt. Eine Verletzung von Art. 6 § 1 EMRK liegt nicht vor.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 13 EMRK

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm gegen den Entscheid des Staatsanwaltes, kein Verfahren einzuleiten, keine Anfechtungsmöglichkeit zur Verfügung gestanden hatte. Zur Zeit des Vorfalles bestand gegen den Entscheid tatsächlich keine Beschwerdemöglichkeit. Das Prozessrecht wurde jedoch später geändert und eine Übergangsbestimmung legt fest, dass ältere Entscheide des Staatsanwaltes innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes angefochten werden können. Diese Möglichkeit wurde durch den Beschwerdeführer nicht genutzt. Es liegt folglich keine Verletzung von Art. 13 EMRK vor.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 3 und Art. 13 EMRK

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er wegen seiner Ethnie geschlagen worden war und dass deswegen auch kein Verfahren eingeleitet wurde. Er wies darauf hin, dass der Staatsanwalt die rassistischen Sprüche der Polizisten gar nicht berücksichtigt hatte.

Der Staat bestreitet die Vorwürfe und macht geltend, dass kein diskriminierendes Verhalten bewiesen werden kann und dass das Wort „Zigeuner“, welches die Polizei während der Ermittlung benutzt hatte, nicht zwingend abwertend sei.

Rassistisch motivierte Gewalt stellt einen besonders schweren Angriff auf die Menschenwürde dar, weshalb von den Behörden besondere Wachsamkeit und ein starkes Entgegenwirken verlangt werden. Die staatlichen Behörden müssen alles in ihrer Macht stehende tun, um Rassismus und rassistisch motivierter Gewalt entgegenzuwirken und um die allfälligen rassistischen Beweggründe einer Tat aufzudecken.

Das Gericht ist der Meinung, die Schlussfolgerung des Staatsanwaltes, dass Rassismus bei dem Vorfall keine Rolle gespielt habe, beruhe nur auf den Aussagen der Polizisten. Die Aussagen der Roma wurden in der Untersuchung als parteiisch bewertet, während die Aussagen der Polizisten in die Begründung und in die Schlussfolgerung des Staatsanwaltes mit einfließen. Der Staatsanwalt hat die Bemerkung, dass das aggressive Verhalten der Roma „typisches Zigeuner-Verhalten“ sei, trotz der klaren Stereotypisierung ignoriert. Dies weist auf ein parteiisches Verhalten während der Untersuchung hin. Die staatlichen Behörden haben des Weiteren nicht alles in ihrer Macht stehende getan, um die möglichen Beweggründe des Vorfalles zu untersuchen.

Aus diesen Gründen entscheidet das Gericht, dass die Beweislast für das Fehlen einer rassistischen Motivation beim Staat liegt. Im vorliegenden Fall weisen alle Beweise auf eine rassistisch motivierte Tat hin und weder der Staatsanwalt noch der Staat konnten in ihren Ausführungen überzeugend darlegen, dass der Vorfall nicht rassistisch motiviert gewesen war. Art. 14 EMRK wurde in Verbindung mit Art. 3 EMRK verletzt.

Links zum Urteil:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=829647&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français : Le texte de cet arrêt n'est disponible qu'en langue anglaise.